

Info: Finanzanlagenvermittlung und Anlageberatung

Mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) wurde die Erlaubnis für den Vertrieb von Finanzanlagen neu geregelt. Die Neuregelung (§ 34 f GewO) verfolgt das Ziel den Anlegerschutz durch höhere Anforderungen an den Vertrieb (Sachkundeprüfung, Berufshaftpflichtversicherung, Anleger schützende Verhaltenspflichten) zu stärken. Die neue Definition des Finanzanlagenvermittlers“ führt dazu, dass nicht mehr zwischen der Beratung und der Vermittlung von Finanzanlagen unterschieden wird. Die neue Erlaubnis nach § 34 f GewO umfasst stets beide Tätigkeitsbereiche.



Wortlaut des § 34 f Abs. 1 GewO (Auszug) (BGBl. I S.1981, Rechtsstand: 22.07.2013)

Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 a des Kreditwesengesetzes erbringen oder den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. ³Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.

Erforderliche Unterlagen:

Antrag natürliche Personen (auch GbR, OHG) / Antrag juristische Personen (GmbH, AG)

- Sachkundennachweis für Finanzanlagenvermittler durch Nachweis
 - der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34 f Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§1 ff FinVermV.
 - einer gleichgestellten Berufsqualifikation gem. § 4 der FinVermV.
- Bescheinigung über den Bestand einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die natürliche Person/ juristische Person sowie Personenhandelsgesellschaften in denen diese tätig ist, nach § 34 f Abs.2 Nr. 3 GewO, §§9 ff.FinVermV
Hinweis: Der Sachkundennachweis ist grundsätzlich für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen vorzulegen.
- Nachweis über die Registrierung bei der IHK
- polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0) (bei der zuständigen Verwaltung (Einwohnermeldeamt) des Wohnorts)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9) (bei der zuständigen Verwaltung (Einwohnermeldeamt) des Wohnorts)
- Bescheinigung in Steuersachen des für den Wohnort zuständigen Finanzamtes
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der für den Wohnort zuständigen Stadt- oder Verbandsgemeindekasse
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§882 b ZPO) sowie Auskunft des Insolvenzgerichts, ob Verfahren eröffnet wurde, des für den Wohnsitz zuständigen Amtsgerichts (bis 31.12.2012)
Ab 01.01.2013 über das Amtsgericht Kaiserslautern -Zentrales Vollstreckungsgericht Rheinland-Pfalz-. Die Auskunft erfolgt ausschließlich elektronisch über ein bundesweit einheitliches Vollstreckungsportal der Länder (www.vollstreckungsportal.de)

Hinweis:

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person (z.B. GmbH) und sollen mehrere Geschäftsführer benannt werden, so sind die oben genannten Unterlagen von allen Geschäftsführern vorzulegen. Außerdem ist ein Gesellschaftsvertrag in Kopie und, soweit bereits vorhanden, eine Ablichtung der Handelsregistereintragung vorzulegen.

Diese Information dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in dieser Information dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.